



**Pegasus**

Fachgesellschaft Arbeitsmedizin mbH

## NEWS

### Neue Corona-Arbeitsschutzverordnung

#### Zusätzliche Maßnahmen, um den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu gewährleisten

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 21.01.2021 eine rechtsverbindlich Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) im Rahmen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) erlassen. Diese Verordnung ist am 27.01.2021 in Kraft getreten und gilt zunächst bis zum 15.03.2021.

Ziel dieser neuen Verordnung ist es, neben der Kontaktreduzierung im Privaten auch eine Kontaktreduzierung am Arbeitsplatz zu etablieren und so eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Bisher galten nur uneinheitliche Empfehlungen zum Umgang mit Mund-Nasen-Schutz, Raumbedarf pro Mitarbeiter und zum mobilen Arbeiten. Die neue Verordnung ist rechtsverbindlich, d.h. Arbeitgeber haben seit dem 27.01.2021 folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Arbeitgeber sind verpflichtet, die Gefährdungsbeurteilung bezüglich des Umgangs mit SARS-CoV-2 zu aktualisieren. Ebenfalls ist eine Gefährdungsbeurteilung für das Arbeiten im Home-Office zu erstellen, sobald ein Mitarbeiter mobil arbeitet.
- Arbeitgeber sind verpflichtet, ihren Mitarbeitern Home-Office anzubieten (in den Bereichen, in denen es die Tätigkeit erlaubt). Die Mitarbeiter können, müssen das Angebot aber nicht annehmen. Das BMAS empfiehlt, Home-Office Angebote anzunehmen.
- In Betrieben ab 10 Beschäftigten müssen diese in möglichst kleine, feste Arbeitsgruppen eingeteilt werden. Ein Durchmischen der Gruppen soll vermieden werden.
- Betriebsbedingte Zusammenkünfte wie Besprechungen sind auf das absolute betriebsnotwendige Maß zu beschränken. Wenn dies betriebsbedingt nicht möglich ist, sind alternative Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Müssen Räume von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, müssen pro Person mind. 10 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.
- Der Arbeitgeber hat medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken (z.B. OP-Masken, FFP2-Masken) zur Verfügung zu stellen, wenn sich in einem Raum mehr als 1 Person pro 10 Quadratmetern länger aufhält, der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann oder bei Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß, z.B., weil sehr laut gesprochen werden muss.
- Arbeitgeber haben für die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen zu sorgen; Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung, wo dies nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere auch für Kantinen und Pausenräume. Hier bieten sich zeitversetzte Pausen an.



## Pegasus

Fachgesellschaft Arbeitsmedizin mbH

- Arbeitgeber müssen Flüssigseife und Handtuchspender in Sanitärräumen bereitstellen. Händedesinfektionsmittel muss dort angeboten werden, wo ein Händewaschen nicht möglich ist. Es ist auf den Hautschutz zu achten.
- Regelmäßiges Lüften muss gewährleistet sein. Besprechungsräume sollten vor und nach jedem Meeting ausgiebig gelüftet werden.
- Die Anbringung geeigneter Abtrennungen (z.B. Plexiglasscheiben) ist bei Unterschreitung des Mindestabstands an Arbeitsplätzen verpflichtend.
- Ein Konzept zur Klärung von Verdachtsfällen auf SARS-CoV-2 Infektion ist zu etablieren und den Beschäftigten zu kommunizieren.

Diese Regelungen gelten für alle Betriebsgrößen, also auch bereits bei zwei Beschäftigten.

Die Unfallversicherungsträger sowie die staatlichen Arbeitsschutzbehörden haben bereits Schreiben an Unternehmen verschickt, in welchen abgefragt wird, ob Gefährdungsbeurteilungen aktualisiert und mobiles Arbeiten angeboten wurde bzw. wird. Im Moment sehen die Aufsichtsbehörden noch von vor-Ort-Kontrollen ab, können Vergehen gegen die Corona-ArbSchV jedoch mit Buß- und Zwangsgeldern belegen. Die Höhe der Sanktion hängt von Art und Umfang des Verstoßes ab und richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Das Arbeitsschutzgesetz sieht einen Bußgeldrahmen bis maximal 30.000 € vor.

Weitere, ausführliche Informationen finden Sie auf folgender Webseite: [BMAS - Neue Corona-Arbeitsschutzverordnung](#). Gerne können Sie uns bei Fragen oder Unterstützungsbedarf kontaktieren! Insbesondere bei der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung unterstützen wir Sie gerne. Unser gemeinsames Ziel ist es, dass Ihr Unternehmen weiterhin rechtssicher und allem voran Ihre Beschäftigten sicher und gesund bleiben!

Ihr Pegasus-Team